

Erläuterungen zur "Verbindlichen Erklärung" zum Elternbeitrag für Kindertagespflege

1.) Allgemeines/Beitragsstaffelung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege erhebt die Stadt Lippstadt gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Höhe des Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten:

Jahres- einkommen	Kinder <u>über</u> 3 Jahren				Kinder <u>unter</u> 3 Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrich- tungen			Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrich- tungen		
		bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.		bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.
0 - 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 - 31.000 €	30 €	35 €	40 €	65 €	70 €	85 €	110 €	130 €
31.001 - 37.000 €	40 €	45 €	55 €	85 €	90 €	110 €	135 €	160 €
37.001 - 43.000 €	50 €	60 €	70 €	110 €	110 €	135 €	165 €	195 €
43.001 - 50.000 €	65 €	75 €	90 €	140 €	130 €	160 €	195 €	230 €
50.001 - 56.000 €	80 €	95 €	110 €	170 €	150 €	185 €	225 €	265 €
56.001 - 62.000 €	95 €	110 €	130 €	200 €	170 €	210 €	255 €	300 €
62.001 - 68.000 €	110 €	130 €	155 €	235 €	185 €	235 €	285 €	335 €
68.001 - 75.000 €	125 €	150 €	175 €	270 €	200 €	260 €	315 €	370 €
75.001 - 83.000 €	140 €	170 €	195 €	305 €	215 €	280 €	340 €	400 €
83.001 - 91.000 €	155 €	185 €	215 €	340 €	235 €	300 €	365 €	430 €
91.001 - 100.000 €	170 €	205 €	235 €	375 €	255 €	320 €	390 €	460 €
über 100.000 €	185 €	225 €	260 €	410 €	275 €	345 €	420 €	495 €

Für die ergänzende Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege besteht die Beitragspflicht in vollem Umfang.

2.) Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem der Kindertageseinrichtungsplatz bzw. die Tagespflege vertraglich in Anspruch genommen wird.

Sollte Ihnen die Bestimmung Ihres Jahreseinkommens nicht genau möglich sein, besteht die Möglichkeit, den Beitrag vorläufig aufgrund der prognostizierten Einkünfte festzusetzen. Bei Vorlage der entsprechenden Belege werden das Einkommen überprüft und ggf. zu viel/zu wenig gezahlte Beiträge zurückerstattet/nachgefordert.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen.

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Einmalige Leistungen innerhalb des laufenden Jahres (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind hinzuzurechnen. Dem Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt.

Sie können Ihr Einkommen anhand des Lohn- und Einkommensteuerbescheides sowie der Dezemberabrechnungen des Vorjahres oder aktueller Unterlagen ermitteln.

Vom Einkommen dürfen folgende Beträge abgezogen werden:

- a) Werbungskosten. Diese sind im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.
- b) Kinderfreibeträge können für das 3. und jedes weitere Kind vom Einkommen abgezogen werden. Für Betreuungsfreibeträge gilt gleiches. Bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Freibeträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.
- c) abzugsfähige Kinderbetreuungskosten gem. Einkommenssteuerbescheid.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte), haben Sie einen Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte und bestimmte öffentliche Leistungen.

Hinweis: **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind auch im laufenden Jahr unverzüglich anzugeben.**
Das letzten beiden Kindergartenjahre ist beitragsfrei!

3.) Geschwisterkinder

Nehmen mindestens zwei Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig ein oder mehrere Betreuungsangebote der Stadt Lippstadt („Offenen Ganztagschule“, „Schule von acht bis eins“, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) wahr, so sind nur für das Kind mit den höchsten Elternbeiträgen die Beiträge nach der für die jeweiligen Betreuungsangebote maßgeblichen Satzung zu zahlen. Bei gleicher Beitragshöhe mehrerer Kinder werden die Beiträge nur für das jeweils jüngste Kind erhoben.

Ist ein Kind gem. § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, entfällt der Beitrag für alle weiteren Kinder.

Sollte die Betreuungszeit eine Mittagsverpflegung beinhalten, entstehen hierfür zusätzliche Kosten.

4.) Pflegekinder

Haben Sie ein Pflegekind, für das Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz zusteht oder für das Sie Kindergeld erhalten, so ist unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens von Ihnen ein Beitrag zu zahlen, der der 2. Einkommensgruppe entspricht (zwischen 25.001,00 EUR und 31.000,00 EUR). Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Jahreseinkommen unter 25.001,00 EUR beträgt.

5.) Erlass des Beitrags

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann die Stadt Lippstadt - FB Familie, Schule und Soziales den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Anträge sind an die Stadt Lippstadt - FB Familie, Schule und Soziales zu richten.

6.) Beitragsbescheid/Lastschriftmandat

Nach Bearbeitung Ihrer verbindlichen Erklärung erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Elternbeiträge hervorgehen. Bitte überweisen Sie die Beträge zu den angegebenen Terminen.

Sie können jedoch auch das als Anlage beigefügte Lastschriftmandat ausfüllen und unterschrieben zurücksenden. Auf diese Weise können Sie sicherstellen, dass Sie immer den richtigen Betrag zum richtigen Zeitpunkt zahlen.

Hinweis:

Der Elternbeitrag wird aus EDV-technischen Gründen erst nach Erstellung des Beitragsbescheides von Ihrem Konto, dann aber auch eventuell rückständige Beiträge, abgebucht.